

Bildungsreglement

der

Einwohnergemeinde

Gerzensee



Mit Änderung vom 29. November 2014 ¹⁾

Bildungsreglement

I. Grundlagen.....	3
II. Geltungsbereich.....	3
III. Organisation des Schulwesens.....	3
IV. Gliederung der Volksschule.....	3
V. Behörden und Schulorgane / Ihre Aufgaben und die Befugnisse.....	4
VI. Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen.....	5
VII. Übergangsbestimmungen.....	6
VIII. Schlussbestimmungen.....	6

Anmerkung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Gerzensee erlässt gestützt auf nachstehend aufgeführte Erlasse folgendes

Bildungsreglement

I. Grundlagen

Grundlage

Art. 1 Als Grundlage gelten:

- das Organisationsreglement der Gemeinde Gerzensee vom 17.05.2010
- die Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung des Kantons Bern

II. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 2¹ Dieses Reglement gilt für das Schulwesen der Gemeinde Gerzensee.

² Die Erfüllung der Aufgaben der Schule Region Gerzensee bezieht sich auf das Gemeindegebiet der Sitzgemeinde Gerzensee, sowie auf das Gemeindegebiet der vertraglich angeschlossenen Gemeinden Kirchdorf, Mühledorf und Noflen.

III. Organisation des Schulwesens

Schulwesen

Art. 3 Das Schulwesen der Gemeinde Gerzensee umfasst:

- die Volksschule bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Realklassen.

IV. Gliederung der Volksschule

Volksschule

Art. 4 Die Volksschule der Gemeinde Gerzensee gliedert sich in:

- Kindergarten
- Primarstufe (1. – 6. Klasse)
- Realklassen (7. – 9. Klasse)

Übertritt in die
Sekundarstufe I

Art. 5 Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Tagesschule ¹⁾

Art. 6¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.

³ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben. Die Gebühren betragen pro Mahlzeit zwischen Fr. 3.00 und Fr. 15.00.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung und regelt namentlich die Anstellung des Personals und die Gebühren.

V. Behörden und Schulorgane / Ihre Aufgaben und die Befugnisse

Schulorgane

Art. 7¹ Schulorgane der Gemeinde Gerzensee sind:

- die Bildungskommission
- die Schulleitung

² Die Schulbehörden und Schulorgane werden gemäss Organisationsreglement (OgR) und diesem Reglement gewählt.

³ Es gelten im Übrigen die kantonalen und gemeindeeigenen Bestimmungen, insbesondere über die Amtsdauer, Wählbarkeit von Mitgliedern, Vertretung, Beschlussfähigkeit, den Ausstand und Verhandlungsablauf, sowie die Sitzungsgelder und Entschädigungen von Kommissionen.

Gemeinderat

Art. 8¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Bildungskommission aus. Die Schule steht unter Aufsicht der Bildungskommission.

² Er regelt Kindergarten- und Schulgelder für auswärtige Kinder.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt eine Schulbusverordnung zu erlassen.¹⁾

⁴ Er ist im Weiteren zuständig für:

- Eröffnung und Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen
- Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und Spezialunterricht

Bildungskommission

Art. 9¹ Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung und im Organisationsreglement der Gemeinde Gerzensee geregelt.

² Für Organisation, Planung und Betrieb der Schule Region Gerzensee ist die Bildungskommission zuständig.

³ Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Anstellung der Schulleitung,
- Erlass der Hausordnungen für den Schulbetrieb,
- Koordination der Schülertransporte,
- Koordination der Tagesschulen,
- Verfügen über die bewilligten und vom Gemeinderat freigegebenen Kredite/Mittel,
- Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde.

⁴ Gerzensee und Kirchdorf sind mit je zwei Mitgliedern, die Gemeinden Mühledorf und Noflen mit je einem Mitglied in der Bildungskommission vertreten.

⁵ Die Vertreter werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde ernannt.

⁶ Der Ressortleiter Bildung des jeweiligen Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied in der Bildungskommission. Der Ressortleiter Bildung der Sitzgemeinde übernimmt das Präsidium. Der Ressortleiter Bildung der Standortgemeinde Kirchdorf übernimmt das Vizepräsidium.

⁷ Für die Bildungskommission unterzeichnen der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

⁸ Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde Gerzensee.

⁹ Das Kommissionssekretariat (ohne Stimmrecht) wird von der Sitzgemeinde Gerzensee geführt.

¹⁰ Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit Stichentscheid hat.

¹¹ Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie kann bei Bedarf die Stellvertretung beiziehen. Die Ausstandspflichten nach kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

¹² Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat der Sitzgemeinde.

¹³ Sie beschliesst auf Antrag der Schulleitung die Zuteilung der Kinder auf die Klassen.

¹⁴ Sie übt die Aufsicht über die Schule Region Gerzensee aus.

¹⁵ Sie kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.

¹⁶ Die Bildungskommission kann die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren. ¹⁾

Schulleitung

Art. 10 ¹ Es wird eine Schulleitung angestellt (max. 2 Personen).

² Die Schulleitung erfüllt alle Aufgaben gemäss kantonalen Gesetzgebung und Pflichtenheft.

³ Die Schulleitung führt die Schulen pädagogisch und betrieblich. Sie schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schule Region Gerzensee.

Schulsekretariat

Art. 11 ¹ Das Schulsekretariat übernimmt administrative und organisatorische Aufgaben und sorgt somit für eine Entlastung und fachliche Unterstützung der Schulleitung.

² Das Schulsekretariat ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Behörden, Bevölkerung in administrativen Fragen.

VI. Gesundheits- und Beratungsdienste, soziale Einrichtungen

Schulärztliche
Dienste

Art. 12 Der schulärztliche Dienst gemäss Art. 59 VSG wird durch die Bildungskommission beaufsichtigt.

Art. 13 Der schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 60 VSG wird durch die Bildungskommission beaufsichtigt.

VII. Übergangsbestimmungen

Gegenstand **Art. 14** Nachfolgende Bestimmungen regeln den Übergang von den bisherigen Schulorganisation der Vertragsgemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen hin zur gemeinsamen neuen Schulorganisation auf der Grundlage des Bildungsreglements der Sitzgemeinde Gerzensee vom 30.11.2013.

Organe **Art. 15**¹ Der Bildungsausschuss besteht aus den Ressortleitern Bildung der Vertragsgemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen.

² Der Bildungsausschuss ist der Sitzgemeinde unterstellt.

³ Der Bildungsausschuss wird ermächtigt, die neue Schulorganisation per 1. August 2014 vorzubereiten.

⁴ Die bestehenden Schulkommissionen der Anschlussgemeinden werden per 31. Dezember 2013, diejenige der Sitzgemeinde per 31. Juli 2014 aufgehoben. Für die Übergangsfrist bis zur Einsetzung der Bildungskommission am 1. August 2014 organisieren sich die Anschlussgemeinden selbst.

Liegenschaften **Art. 16** Bis die notwendigen Bauten an den zukünftigen Schulstandorten Gerzensee und Kirchdorf fertig gestellt sind, stehen der Schule Region Gerzensee die Schulliegenschaften/-räume in den Gemeinden Mühledorf und Noflen weiterhin zur Verfügung und können als Schulraum genutzt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 17**¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2014 beschlossenen Änderungen treten auf den 01. Januar 2015 in Kraft.¹⁾

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Gerzensee am 30.11.2013.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Lehmann

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Bildungsreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30.11.2013 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 24. Oktober 2013 und 21. November 2013 bekannt gemacht.

Gerzensee, 16. Januar 2014

Der Gemeindegeschreiber:

sig. E. Germann

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2014 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement bei einer Gegenstimme.

Einwohnergemeinde Gerzensee

Der Präsident:

Der Sekretär:

S. Lehmann

E. Germann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29.11.2014 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 23. Oktober 2014 und 20. November 2014 bekannt gemacht.

Gerzensee, 14. Januar 2015

Der Gemeindegeschreiber:

E. Germann